

Von: <LPD-O-Buero-Rechtsangelegenheiten@polizei.gv.at>
An: Post, VerFD <verfd.post@ooe.gv.at>
Gesendet am: 28.12.2023 09:31:18
Betreff: Entwurf des zweiten Oö. Digitalisierungsgesetzes -
Stellungnahme der LPD-OÖ. [entschlüsselt]

GZ: PAD/23/02599650/AA

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum do. Ersuchen vom 20. Dezember 2023, betreffend den oa. Begutachtungsentwurf, darf in der Beilage die Stellungnahme der Landespolizeidirektion Oberösterreich übermittelt werden.

Freundliche Grüße

Für den Leiter des Büros Rechtsangelegenheiten:

Landespolizeidirektion Oberösterreich

Büro für Rechtsangelegenheiten (B 1)

ADir. Elfriede Gann

Referentin

+43 (0) 59133 40 1610

Gruberstraße 35, 4020 Linz, Österreich

elfriede.gann@polizei.gv.at

LPD-O-Buero-Rechtsangelegenheiten@polizei.gv.at

Entwurf des zweiten Oö. Digitalisierungsgesetzes - Begutachtungsverfahren

Stellungnahme der LPD Oberösterreich

Sehr geehrte Damen und Herren,

Seitens der Landespolizeidirektion Oberösterreich ergehen die nachstehenden Bemerkungen.

Zu Allgemeinen Teil der Erläuterungen wird in Pkt. III. 3. „Forcierung von Registerabfragen („Once-Only-Prinzip“):“

In den Erläuterungen wird im ersten Absatz der Terminus Abfragen von Strafregisterauszügen verwendet. Es wird angeregt den Begriff „Strafregisterauszügen“ iSd § 9 Strafregistergesetz in „Strafregisterauskünfte“ abzuändern.

Zu Artikel 12 (Änderung des Oö Grundverkehrsgesetzes 1994)

§ 31a Abs. 1 Z 8 lautet: „Strafregister: Strafregisterauszug; Daten über nicht getilgte strafrechtliche Verurteilungen [...]“. Es wird angeregt den Begriff „Strafregisterauszug;“ zu streichen.

Für den Landespolizeidirektor:

Mag. Daniel Jahn, Oberrat
Hauptreferent
